

Habitationsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln¹

vom 18. Februar 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Ziel der Habilitation

(1) Die Rechtswissenschaftliche Fakultät stellt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers fest, rechtswissenschaftliche Fachgebiete in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Habilitation).

(2) Die Habilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi, § 13 Abs. 1).

§ 2

Anmeldeverfahren und Präsentation

(1) Das Habilitationsverfahren wird durch eine schriftliche Anmeldung der Bewerberin oder des Bewerbers bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät eingeleitet. Dabei ist das Gebiet zu benennen, aus dem die Habilitationsleistung erbracht werden soll, sowie die Person der Betreuerin oder des Betreuers.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hält einen Präsentationsvortrag zu einem Thema ihrer bzw. seiner Wahl vor dem Habilitationsausschuss; dies soll spätestens ein Jahr nach der Anmeldung nach Absatz 1 geschehen. Der Vortrag, bei dem Mitglieder und Angehörige der Fakultät als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen sind, dauert ca. 20 bis maximal 30 Minuten. Es schließt sich eine kurze Aussprache an, die dem Habilitationsausschuss einen persönlichen Eindruck über die Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers in Lehre und Forschung vermitteln soll. Der Habilitationsausschuss kann im Anschluss an die Aussprache eine Empfehlung an die Bewerberin oder den Bewerber beschließen.

¹ **Konsolidierte Lesefassung, zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. Februar 2014 (AM 11/2014), so gültig ab 11.03.2014.**

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation (§ 4) unter Vorlage der schriftlichen Habilitationsleistung soll spätestens sechs Jahre nach der Anmeldung erfolgen. Die Bewerberin oder der Bewerber entwickelt während dieser Zeit die Qualität ihrer oder seiner Lehre unter anderem durch hochschuldidaktische Schulung weiter.

(4) Die in Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Fristen gelten nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits vor dem 1. April 2009 als Habilitandin oder Habilitand von einem Mitglied des Habilitationsausschusses angenommen worden sind oder die vor dem 1. April 2009 einen Antrag nach § 4 gestellt haben.

(5) Vom Erfordernis des Präsentationsvortrags kann der Habilitationsausschuss eine Befreiung gewähren, wenn die Bewerberin oder der Bewerber von einer anderen Fakultät mit seiner Betreuerin oder seinem Betreuer nach Köln gewechselt hat.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Habilitation wird zugelassen, wer seine besondere Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten durch die Qualität seiner an einer wissenschaftlichen Hochschule erbrachten Promotion und eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit von in der Regel wenigstens zwei Jahren nach der Promotion nachweist und den Präsentationsvortrag nach § 2 Abs. 2 gehalten hat. Die Bewerberin oder der Bewerber soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Nicht zur Habilitation zugelassen wird, wer mit seiner Habilitation an einer anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät gescheitert ist. Das Gleiche gilt, wenn ein Habilitationsverfahren an einer anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät anhängig ist.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. In dem Antrag sind die Fachgebiete, auf die sich die Lehrbefähigung beziehen soll, genau zu bezeichnen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die abgeschlossene schriftliche Habilitationsleistung (§ 5 Nr. 1) in einfacher Ausfertigung sowie als Datei im PDF-Format oder in zehnfacher Ausfertigung,

2. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung der wissenschaftlichen Fortbildung und Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers nach Abschluss des Studiums einschließlich des Nachweises der hochschuldidaktischen Schulung;

3. Dissertation und Promotionsurkunde;

4. ein Schriftenverzeichnis und Nachweise über durchgeführte Lehrveranstaltungen;

5. Zeugnisse über abgelegte akademische und staatliche Prüfungen;

6. eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei einer anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät keinen Antrag auf Habilitation gestellt hat;

7. ein amtliches Führungszeugnis; steht die Bewerberin oder der Bewerber im öffentlichen Dienst, so genügt die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er weder gerichtlich vorbestraft ist noch ein Strafverfahren oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen sie oder ihn anhängig ist.

(3) Die Dekanin oder der Dekan prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit. Sind sie vollständig, so unterrichtet sie oder er die Mitglieder des Habilitationsausschusses über den Antrag; die Unterlagen sollen für die Mitglieder des Habilitationsausschusses mindestens 14 Tage im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

(4) Über den Zulassungsantrag entscheidet der Habilitationsausschuss. Ihm gehören alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät sowie die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren der Fakultät an. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Dekanin oder der Dekan.

§ 5

Habilitationsleistungen

Die zu erbringenden Habilitationsleistungen sind:

1. eine Habilitationsschrift, deren Gegenstand einem der Gebiete, für das die Lehrbefähigung beantragt wird, entnommen ist und die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellt, oder entsprechende wissenschaftliche Veröffentlichungen, die einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lassen und insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sind (schriftliche Habilitationsleistung);

2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium (mündliche Habilitationsleistung), in denen die Habilitandin oder der Habilitand zeigen soll, dass sie oder er ein wissenschaftliches Thema sachkundig und kritisch darstellen kann und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen zu bestreiten weiß.

§ 6

Begutachtungsverfahren

(1) Nach der Zulassung zur Habilitation wählt der Habilitationsausschuss aus seiner Mitte zwei Gutachterinnen oder Gutachter. Die Gutachterinnen oder Gutachter nehmen in je einem schriftlichen Gutachten zu der schriftlichen Habilitationsleistung Stellung und schlagen die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor. Diese Stellungnahmen sollen innerhalb von je acht Wochen vorgelegt werden. Die Voten werden mit der schriftlichen Habilitationsleistung im Umlaufverfahren jedem Mitglied des Habilitationsausschusses zur Stellungnahme zugeleitet. Jedes Mitglied des Habilitationsausschusses ist berechtigt, bis zum Annahmebeschluss (Abs. 2) ein schriftliches Sondervotum abzugeben; Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Nachdem die schriftliche Habilitationsleistung mit den erforderlichen Gutachten sämtlichen Mitgliedern des Habilitationsausschusses zur Kenntnis gegeben wurde, beschließt dieser über deren Annahme. Zur Entscheidungsfindung kann ein weiteres Gutachten eingeholt werden; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Beschluss der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung kommt nur zustande, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihm zustimmen. Die Entscheidung ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich nach der Beschlussfassung durch den Dekan schriftlich mitzuteilen.

(3) Bis zur Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung ist die Rücknahme des Antrags zulässig.

§ 7

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 5 Nr. 1 angenommen, bestimmt der Habilitationsausschuss im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden den Zeitpunkt für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium vor dem Habilitationsausschuss.

(2) Die Habilitandin oder der Habilitand legt hierzu dem Habilitationsausschuss drei Themen zur Auswahl vor. Diese Themen sollen andere Schwerpunkte haben als die Habilitationsschrift. Das ausgewählte Thema wird der Habilitandin oder dem Habilitanden spätestens vier Wochen vor dem Termin bekannt gegeben. Die Habilitandin oder der Habilitand kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(3) Zum Vortrag sind Mitglieder und Angehörige der Fakultät als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums beschließt der Habilitationsausschuss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung und entscheidet über die Feststellung und die fachliche Abgrenzung der Lehrbefähigung. Der Beschluss über die Annahme kommt nur zustande, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihm zustimmen. Der Beschluss wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich von der Dekanin oder vom Dekan mündlich mitgeteilt und schriftlich bestätigt.

§ 8

Wiederholungsversuch

Die Bewerberin oder der Bewerber darf nach einem ablehnenden Beschluss nach § 6 Abs. 2 ein weiteres Mal eine schriftliche Habilitationsleistung zur Bewertung vorlegen. Nach einem ablehnenden Beschluss nach § 7 Abs. 3 darf die mündliche Habilitationsleistung einmal mit einer anderen Themenstellung wiederholt werden.

§ 9

Habilitationsurkunde

Nach Feststellung der Lehrbefähigung erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Habilitationsurkunde, die das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung und die

Bezeichnung der Fachgebiete, für die die Lehrbefähigung festgestellt ist, sowie den Tag der Beschlussfassung über die Habilitation enthält. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die oder der Habilitierte berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitata“ bzw. „habilitatus“ („Dr. habil.“) zu führen.

§ 10

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Nach Feststellung der Lehrbefähigung soll die oder der Habilitierte ihre bzw. seine Habilitationsschrift veröffentlichen.

§ 11

Einsicht in Habilitationsunterlagen

Die oder der Habilitierte hat nach Abschluss des Verfahrens das Recht auf Einsicht in die Akten.

§ 12

Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung

Die Feststellung der Lehrbefähigung kann widerrufen werden, wenn die oder der Habilitierte einen akademischen Grad nicht mehr führen darf, dessen Erwerb Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

§ 13

Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Über die Verleihung der Befugnis, in den Fachgebieten, auf die sich die Lehrbefähigung bezieht, Lehrveranstaltungen an der Fakultät selbständig durchzuführen (venia legendi), entscheidet auf Antrag der oder des Habilitierten, der schon mit dem Habilitationsantrag gestellt werden kann, die Engere Fakultät in der Zusammensetzung nach § 3 Geschäftsordnung der Engeren Fakultät. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.

(2) Aufgrund der Verleihung der venia legendi ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Auf Antrag erhält sie oder er eine Urkunde über die Erteilung der Lehrbefugnis.

(3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn die oder der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat, oder wenn sie oder er durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt.

(4) Die Lehrbefugnis erlischt mit dem Wirksamwerden einer Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule, mit dem Erlöschen oder dem Entzug der Lehrbefähigung oder bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten.

§ 14

Änderung bzw. Erweiterung des Gebiets der Lehrbefähigung

(1) Auf Antrag kann eine Änderung bzw. Erweiterung der Fachgebiete erfolgen, für welche die Lehrbefähigung durch die Fakultät festgestellt wurde. §§ 4 bis 10 gelten entsprechend; der Habilitationsausschuss kann auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichten.

(2) Einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der an einem entsprechenden Fachbereich einer anderen Hochschule habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln verliehen werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; dem Antrag ist zusätzlich die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren beizufügen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 1. April 1992 (Amtl. Mitteilungen 10/1992) außer Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Dezember 2008.

Köln, 18. Februar 2009

Prof. Dr. Michael Sachs

Dekan